

## Ruhrhilfe für Uhrmacher und Goldschmiede

Auf unseren Aufruf zu einer Ruhrhilfe für Uhrmacher und Goldschmiede hin sind uns weiter folgende Beträge zugegangen:

F. L. Löbner, Berlin	10 000 M
Franz Breuer, Ratibor	10 000 M
Richard Hammer, Stuttgart	5 000 M
Fritz Hagen Nachf., Stolp	10 000 M
A. Mundkowski, Bischofsburg	5 000 M
Karl Drogmüller, Bad Doberan	1 000 M
Hugo Metz, Steglitz	5 000 M
M. Hille, Leipzig	5 000 M
Fritz Brüning, Hockenheim	5 000 M
E. Kühne, Wittenberg	1 500 M
O. Rydén, Malmö	50 000 M
W. Burckhardt, Friesack	2 000 M
Paul Drusenbaum, Uhrenfabrik, Pforzheim	50 000 M
E. Karnetzky, Pitschen OS.	5 000 M
Franz Tilli, Berlin-Wilmersdorf	100 000 M
Gebr. Kischke, Weißensee	200 000 M
Vincenz Acht, Lemberg	1 000 M
Joh. Bernsee, Bärwalde	2 000 M
Uhrmacher-Ortsgruppe Berlin-Schöneberg	60 000 M
Fr. A. Kames, Berlin	10 000 M
Erich Wetzker, Insterburg	5 000 M
Friedrich Grebe, Kirn	2 000 M
Gebr. Frieß, Kreuznach	30 000 M
F. W. Rode, Münchshagen	5 000 M
E. S., Berlin	2 000 M
Zeitmesser-Vertrieb, Berlin	25 000 M
Arthur Fanta, Berlin; Max Mensen, Hamburg;	
Emil Marix, München	20 000 M
P. Schmidt, Lauenburg i. Pom.	10 000 M
Schwarzw. Uhren-Centr. G. m. b. H. Freiburg i. Br.	10 000 M
Richard Braune, Brandenburg a. H.	5 000 M
W. Röhm, Leipzig	3 000 M
Ganter Bros., Dublin (6 sh 7 d)	34 000 M
H., G.	1 000 M
Klinke, Wansee	1 000 M
Zusammen:	690 500 M
Bereits veröffentlicht:	1 947 760 M
Ergebnis:	2 638 260 M

Allen freundlichen Gebern danken wir hierdurch bestens. Wie wir bereits in der vorigen Nummer ankündigten, haben wir unsere Sammlung mit der vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) eingeleiteten vereinigt. Wir sind jedoch nach wie vor gern bereit, Spenden für unsere hart bedrängten Kollegen im Ruhrgebiet entgegenzunehmen. Die öffentlichen Quittung darüber wird im Rahmen der „Mitteilungen des Zentralverbandes“ in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung erfolgen. Das Postscheckkonto der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ist Berlin 2581.

Die erste Mitteilung des Zentralverbandes über die eingegangenen Beträge kann wegen Raummangels erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

## VERMISCHTES

Die Neuregelung des Lohnabzuges vom Arbeitslohn. Wie wir bereits in voriger Nummer kurz mitteilten, ist abermals infolge der Geldentwertung und der mit ihr in Verbindung stehenden erheblichen Steigerung aller Arbeitslöhne, Gehälter usw. eine weitere Ermäßigung der Einkommensteuer für in öffentlichem oder privatem Dienste angestellte oder beschäftigte Personen um das Vierfache der bisherigen Beträge eingetreten. Gemäß einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1923 ermäßigt sich der Betrag von 10 % des Arbeitslohnes (die in Klammern angegebenen Beträge hatten bisher Geltung):

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau a) bei monatlicher Zahlung des Arbeitslohnes um je 800 M (200 M) monatlich; b) bei wöchentlicher Zahlung um je 192 M (48 M) wöchentlich; c) bei täglicher Zahlung um je 32 M (8 M) täglich; d) bei Zahlung für kürzere Zeiträume um je 8 M (2 M) für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, Stief-, Pflege- oder Adoptivkind um weitere a) 4000 M (1000 M) monatlich; b) 960 M (240 M) wöchentlich; c) 160 M (40 M) täglich; d) 40 M (10 M) für je zwei

angefangene oder volle Arbeitsstunden. Kinder im Alter von mehr als sieben Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

3. zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten usw.) um weitere a) 4000 M (1000 M) monatlich; b) 960 M (240 M) wöchentlich; c) 160 M (40 M) täglich; d) 40 M (10 M) für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 M um mindestens 4000 M monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

### Beispiele:

1. Unverheirateter Verkäufer in einem Uhrengeschäft. Monatseinkommen 250 000 M.

10 % Steuer . . . . . 25 000 M  
Frei bleiben a) 800 M (s. 1 a)  
b) 4000 M (s. 3 a) . . . . . 4 800 M

An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . . 20 200 M  
Ausgezahlt werden\*) . . . . . 229 800 M

2. Verheirateter Gehilfe ohne Kinder. Wochenlohn 56 000 M.

10 % Steuer . . . . . 5 600 M  
Frei bleiben a)  $2 \times 192 = 384$  M (s. 1 b)  
b)  $1 \times 960 = 960$  M (s. 3 b) . . . . . 1 344 M

An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . . 4 256 M  
Ausgezahlt werden\*) . . . . . 51 744 M

3. Verheirateter Gehilfe mit zwei Kindern und einem Pflegekind. Wochenlohn 67 500 M.

10 % Steuer . . . . . 6 750 M  
Frei bleiben a)  $2 \times 192 = 384$  M (s. 1 b)  
b)  $3 \times 960 = 2880$  M (s. 2 b)  
c)  $1 \times 960 = 960$  M (s. 3 b) . . . . . 4 224 M

An Einkommensteuer sind einzubehalten . . . . . 2 526 M  
Ausgezahlt werden\*) . . . . . 64 974 M

Naturalbezüge werden in unveränderter Weise gemäß den von den Landesfinanzämtern für ihre Bezirke festgesetzten Geldbeträgen verrechnet. Unverheiratete Angestellte, gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge sind bis zu einem Monatsgehälter von 48 000 M einschließlich des Wertes der Naturalbezüge, bis zu einem Wochenlohn von 11 520 M völlig steuerfrei, verheiratete u. U. auch bei höheren Gehältern; so würde z. B. der Gehilfe in Beispiel 3 völlig steuerfrei sein, wenn er sechs Kinder hätte.

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 28. Februar 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Tage fällig gewordenem Arbeitslohn in Kraft treten.

\*) Von dem sich ergebenden Betrage sind dann noch die zu Lasten des Angestellten bzw. Gehilfen gehenden Beträge zur Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung abzuziehen; diese Beträge sind also, da sie zum Gesamtentgelt gehören, nicht vor Berechnung der Einkommensteuer vom Gesamtbetrag der Entgelte abzusetzen.

**Fristverlängerung für Vermögen- und Einkommensteuererklärung.** Vor kurzem ist bekanntgegeben worden, daß den Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf den dem Reichstag zurzeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen Vordrucke zur Abgabe der Vermögensteuer- und der Einkommensteuererklärung erst nach näherer Bekanntmachung zugesandt oder ausgehändigt würden. Der Entwurf des Geldentwertungsgesetzes konnte nicht so schnell verabschiedet werden, wie es ursprünglich vorgesehen war. Infolgedessen wird die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen auf den Monat März festgesetzt werden. Nähere Bekanntmachung hierüber wird noch erlassen werden. Die Steuerpflichtigen werden aber gut daran tun, sich schon jetzt alle für die Erklärung erforderlichen Unterlagen (z. B. Bankauszüge) zu verschaffen, damit sie in der Lage sind, ihre Steuererklärungen rechtzeitig und schnell abzugeben. Was die Zwangsanleihe betrifft, so wird nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses der Zeitpunkt, bis zu dem die Pflichtigen spätestens zwei Drittel der von ihnen zu zeichnenden Zwangsanleihe im voraus zu zeichnen und einzuzahlen haben, bis zum 31. März 1923 hinausgeschoben werden.

**Preisschilderverordnungen.** Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) schreibt uns folgendes:

„Durch eine Verordnung der zuständigen preußischen Minister vom 8. Februar 1923 („Reichsanzeiger“ vom 9. Februar 1923, Nr. 34) sind die bisherigen lokalen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder aufgehoben worden und an ihre Stelle neue Bestimmungen getreten. Hiernach unterliegen laut § 2 dem Auszeichnungszwange folgende Waren: „§ 2. Waren im Sinne des § 1 sind: . . . Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushaltes notwendig sind . . .“